

Güglinger Gemeinderat trägt Naturpark-Erweiterung mit

Die Absicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Verwaltung des Naturparks Stromberg-Heuchelberg (NPSH), eine Änderung der Naturparkrechtsverordnung anzustreben und in diesem Zusammenhang auch eine Arrondierung der Naturpark-Grenzen vorzunehmen, wird vom Güglinger Gemeinderat mitgetragen. Bei einer Stimmenthaltung sprach sich das Gremium für die von der Verwaltung gemachten Vorschläge aus und ist so den Entscheidungen der Ratskollegen in Brackenheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld gefolgt.



Ein Blick vom Weißen Steinbruch auf Güglingen. Die Stadt bringt ihre gesamte Markungsfläche in das Gebiet des Naturparks Stromberg-Heuchelberg ein

Die Stadt Güglingen war bei der Abgrenzung der Naturparkfläche nicht die einzige Kommune, die nur bestimmte Teile ihrer Markungsfläche in das Verbandsgebiet des landkreis-überschreitenden Verbundes eingebracht hat.

Man hatte bei der Gründung des Naturparks Stromberg-Heuchelberg anno 1980 grundsätzliche Bedenken, dass Städte und Gemeinden in ihrer strukturellen Entwicklung eventuell mit Erschwernissen rechnen müssen. Aus diesem Grund brachte die Stadt Güglingen vor fast 35 Jahren lediglich 220 von 1627 Hektar ihrer Markungsfläche in das Naturpark-Gebiet ein.

Mittlerweile haben sich aber nicht nur diese Gesinnungen, sondern auch die Baugesetze samt begleitender Bestimmungen geändert und finden in den unterschiedlichsten Planungsabsichten bei naturschutzrechtlichen Belangen ihren Niederschlag im Genehmigungsverfahren.

Jetzt hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Juli die gesamte Gemarkung von Güglingen, Eibensbach und Frauenzimmern einschließlich der besiedelten Flächen (ca. 400 Hektar) in den Naturpark eingebracht. Dabei haben die per Bebauungs- oder Flächennutzungsplan ausgewiesenen Siedlungsgebiete Bestandsschutz in der bisherigen Form und werden bei der Berechnung des Mitgliedsbeitrages und der Betriebskostenumlage entsprechend berücksichtigt.

Der Mitgliedsbeiträge errechnet sich aus einem Sockelbetrag von 150 Euro plus 20 Cent pro Hektar Markungsfläche. Die Betriebskostenumlage wird mit einem Grundbetrag von 200

Euro plus 1,5 Cent pro Einwohner taxiert – unter dem Strich also ein Jahresbeitrag von 680 Euro.

Nach Einschätzung von NPSH-Geschäftsführer Dietmar Gretter erweist sich die Eigenschaft als Naturpark zunehmend auch als Image- und Prestigefaktor. Einen weiteren Vorteil sieht man auch darin, dass Projekte zur Verbesserung der touristischen und ökologischen Infrastruktur auf der gesamten Gemarkung gefördert werden können.

Die „Risiken“ bei der Vergrößerung der Naturpark-Fläche bleiben überschaubar. Zwar müsste die Stadt Güglingen den Mitgliedsbeitrag samt Betriebskostenumlage von 484 auf 680 Euro anpassen, doch würde sich der höhere Beitrag mit der schon erwähnten besseren Projektförderung sehr schnell amortisieren.

Bei sogenannten Erlaubnisvorbehalten würde sich nach Meinung von Dietmar Gretter auch nichts Gravierendes ändern. Unter diesem Begriff ist zu verstehen, dass bei Baugenehmigungsverfahren und der damit verbundenen Anhörung sogenannter Träger öffentlicher Belange auch die Naturpark-Verwaltung gehört werden muss.

Nach wie vor hat aber der Gemeinderat beim Abwägungsverfahren das Entscheidungsrecht - die Naturpark-Verwaltung hat bei örtlichen Planverfahren keine Genehmigungsbefugnis, sondern empfehlende Funktion.